

## Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für private Rentenversicherungen

### 1 Einkommenssteuer

#### 1.1 Beiträge zu Rentenversicherungen

Beiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener oder sofort beginnender Rentenzahlung können nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

#### 1.2 Leistungen aus Rentenversicherungen

Lebenslange Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) Einkommenssteuergesetz - EStG) der Einkommenssteuer. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn (z. B. 17 % bei Rentenbeginn mit 67 Jahren).

Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten weiterhin mit ihrem bisherigen Ertragsanteil der Einkommenssteuer. Wählt der Bezugsberechtigte unmittelbar nach dem Tod statt der Rente eine Kapitalabfindung, ist diese einkommenssteuerfrei.

Stirbt die versicherte Person, ist eine Kapitalzahlung (z. B. Beitragsrückgewähr) als Todesfall-Leistung in vollem Umfang einkommenssteuerfrei.

Wird die Leistung im Erlebensfall (z. B. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts, Teilauszahlung, Kündigung oder Rentenabfindung während des Rentenbezugs) als Kapitalzahlung erbracht, sind die darin enthaltenen Erträge einkommenssteuerpflichtig. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die ausgezahlte Versicherungsleistung (Kapitalabfindung zuzüglich Überschussbeteiligung) abzüglich der anteilig entrichteten Beiträge. Auf die Erträge hat das Versicherungsunternehmen 25 % Kapitalertragssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten. Ab 2009 hat dies abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Auf Antrag behält das Versicherungsunternehmen auch die hierauf entfallende Kirchensteuer ein. Stellt ein Kirchensteuerpflichtiger diesen Antrag nicht, so ist er verpflichtet, die Kapitalertragssteuer zur Festsetzung der Kirchensteuer in der Einkommenssteuer-Erklärung anzugeben.

Die Kapitalerträge können auf Antrag des Steuerpflichtigen in der Einkommenssteuer-Veranlagung berücksichtigt werden. Ergibt die Güntigerprüfung des Finanzamtes, dass der individuelle Steuersatz unterhalb des Abgeltungsteuersatzes von 25 % liegt, werden die Kapitalerträge niedriger besteuert.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte der Erträge steuerpflichtig. Das Versicherungsunternehmen ist aber verpflichtet, auch hier 25 % der vollen Erträge als Kapitalertragssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag einzubehalten. Dieser Einbehalt hat jedoch keine abgeltende Wirkung. Im Rahmen der Einkommenssteuer-Veranlagung wird nur die Hälfte der Erträge mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Dies führt in jedem Fall zu einer geringeren Steuerbelastung.

Die Kapitalertragssteuer - auch die mit abgeltender Wirkung - wird ganz oder teilweise nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige eine Nichtveranlagungsbescheinigung oder einen Freistellungsauftrag zur Geltendmachung des jeweiligen Sparer-Pauschbetrags vorlegt.

Die vorgenannten Besteuerungsgrundsätze bei Kapitaleleistungen gelten - unabhängig von der Verwendungsform - auch für Leistun-

gen aus der Überschussbeteiligung (auch bei Anlage der Überschüsse in Fondsanteilen).

Leistungen aus einer Rentenversicherung, die in Form einer abgekürzten Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer erbracht werden, sind wie die Erträge aus einer Kapitalzahlung zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt einkommenssteuerpflichtig. Als steuerpflichtiger Ertrag gilt die ausgezahlte Versicherungsleistung abzüglich der anteilig darauf entrichteten Beiträge. Werden die genannten Voraussetzungen für die hälftige Besteuerung während der Rentenzahlung erfüllt, gilt die reduzierte Besteuerung für Renten, die nach diesem Zeitpunkt gezahlt werden. Ausnahme: Abgekürzte Leibrenten, die wegen Todes der versicherten Person gezahlt werden, unterliegen der Ertragsanteilbesteuerung nach § 55 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (siehe Ziffer 1.3), auch wenn sie nicht unmittelbar nach Eintritt des Todes der versicherten Person beginnen.

Wird die Überschussverwendungsform „Verrechnung mit den laufenden Beiträgen“ statt zu Vertragsbeginn erst während der Aufschubzeit vereinbart, sind die jeweils verrechneten Überschüsse zum jeweiligen Verrechnungszeitpunkt ebenfalls wie die Erträge aus einer Kapitalzahlung steuerpflichtig.

Hinweis: Die Rente wird beim Rentenbezieher als Einkommen bei Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Kindergeld oder BAföG) berücksichtigt und kann damit u. U. zur Minderung oder sogar zum Wegfall dieser Leistungen führen.

#### 1.3 Zusatzversicherungen zu Rentenversicherungen

(Todesfall-, Unfall-, Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenenrenten-, Waisenrenten-Zusatzversicherungen)

Die Beiträge zu Unfall- und Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können bei der Veranlagung zur Einkommenssteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Abs. 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt nicht für Beiträge zu Todesfall-, Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen.

Wird im Leistungsfall der steuerpflichtige Ertrag ermittelt, können nur Beiträge zu Zusatzversicherungen, die sich auf das Todesfallrisiko beziehen (Todesfall-, Hinterbliebenenrenten- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen), wie die Beiträge für die Hauptversicherung von der Versicherungsleistung abgezogen werden.

Kapitaleleistungen aus Todesfall- und Unfall-Zusatzversicherungen sind stets einkommenssteuerfrei. Renten aus Berufsunfähigkeits- und Waisenrenten-Zusatzversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrenten mit dem Ertragsanteil aus § 55 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung zu versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach der voraussichtlichen Rentendauer.

Renten aus Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG) der Einkommenssteuer. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn.

#### 1.4 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer. Wurde ein abweichendes Bezugsrecht eingeräumt, wird der Bezugsberechtigte Steuerpflichtiger, bei einem widerruflichen Bezugsrecht allerdings erst bei Eintritt des Versicherungsfalls. Bei einem widerruflichen Bezugsrecht kann der Versicherungsnehmer die Bezugsbe-

rectigung auch noch nach Rentenbeginn für zukünftige Renten ändern.

### **1.5 Rentenbezugsmitteilungen**

Rentenleistungen sind vom Versicherungsunternehmen gemäß § 22a EStG der Deutschen Rentenversicherung Bund jährlich mitzuteilen, die die Finanzverwaltung entsprechend informiert.

## **2 Erbschafts-/Schenkungssteuer**

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und evtl. Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschafts-/Schenkungssteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschafts-/schenkungssteuerpflichtig, auch wenn er nicht gleichzeitig versicherte Person ist.

Wird die Versicherungsnehmereigenschaft vor Ablauf der Rentenversicherung auf eine andere Person übertragen, handelt es sich dabei um einen erbschafts-/schenkungssteuerpflichtigen Vorgang. Erbschafts-/Schenkungssteuer wird nur dann fällig, wenn die Bemessungsgrundlage die Freibeträge übersteigt. Bemessungsgrundlage ist der Rückkaufswert (inklusive Überschussanteile) zum Übertragungszeitpunkt.

Allein die Einräumung eines Bezugsrechts (auch eines unwiderruflichen) ist nicht erbschafts-/schenkungssteuerpflichtig.

Nach § 33 Abs. 3 Erbschaftssteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftssteuer-Durchführungsverordnung ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, die Zahlung einer Rentenleistung an andere Personen als den Versicherungsnehmer dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Kapitalleistungen über 1.200 Euro an andere Personen sind ebenfalls anzeigepflichtig.

## **3 Versicherungssteuer**

Beiträge zu Rentenversicherungen (einschließlich Zusatzversicherungen) sind von der Versicherungssteuer befreit.

## **4 Abschließende Hinweise**

Hinweis: Für Rentenversicherungen als Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz - Förderrente - und für Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) EStG - Basisrentenversicherung - sowie Rentenversicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung gelten besondere Regelungen; siehe gesonderte Merkblätter.

Die Ausführungen geben die derzeitigen steuerlichen Bestimmungen wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Rentenversicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.